



Az.: 43 - 40515/15/02

Hannover, 11.09.2019

Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG zum Abbau der Anlage KWL für das Teilprojekt 2: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG

1. Entscheidung

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das beantragte Vorhaben „Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG für das Teilprojekt 2 zum Abbau der Anlage KWL“ **nicht erforderlich** ist. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

2. Begründung

Mit dem atomrechtlichen Genehmigungsbescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) für das Kernkraftwerk Lingen (KWL) (Bescheid 1/2015) Abbau [Teilprojekt 1] vom 21.12.2015 wurde der Kernkraftwerk Lingen GmbH, Schüttofer Straße 100, 49808 Lingen (Ems) auf Grund von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) das Teilprojekt 1 des Abbaus der Anlage KWL in dem im Bescheid bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der angegebenen Unterlagen sowie der aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt. Im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 3b Abs.1 i. V. m. Nr. 11.1 der Anlage 1 zum UVPG (alte Fassung) eine UVP durchzuführen. Gemäß § 2a Abs. 1 AtG war diese UVP gemäß den Vorschriften des § 7

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Abs. 4 Satz 1 und 2 AtG sowie der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung - AtVfV) durchzuführen. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit umfasste nach § 1a AtVfV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Gemäß Nr. 11.1 der Anlage 1 zum UVPG und § 19b Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 AtVfV erstreckte sich die UVP auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen.

Mit Schreiben vom 15.11.2017 hat die Kernkraftwerk Lingen GmbH beim MU die Genehmigung für das Teilprojekt 2 (TP 2) zum Abbau der Anlage KWL beantragt. Dieses Vorhaben gilt gem. Anlage 1 Nr. 11.1 zum UVPG als Änderung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt worden ist. Für dieses Änderungsvorhaben im Sinn des UVP-Rechts besteht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 2a Abs. 1a AtG ist diese Vorprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die überschlägige Prüfung erfolgt anhand der von der Vorhabenträgerin Kernkraftwerk Lingen GmbH vorgelegten Unterlage „Kernkraftwerk Lingen GmbH - Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des 2. Abbauantrages nach § 7 Abs. 3 AtG des Kernkraftwerkes Lingen (KWL)“.

Die von der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben gem. § 7 Abs. 4 UVPG i. V. m. Anlage 2 zum UVPG wurden entsprechend den Vorgaben der Anlagen 2 und 3 UVPG geprüft und bewertet.

2.1 Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 zum UVPG

Die seitens der Vorhabenträgerin Kernkraftwerk Lingen GmbH vorgelegte Unterlage „Kernkraftwerk Lingen GmbH - Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des 2. Abbauantrages nach § 7 Abs. 3 AtG des

Kernkraftwerkes Lingen (KWL)“ enthält die erforderlichen Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung nach Anlage 2 UVPG.

Ergänzend wurden im Rahmen der überschlägigen Prüfung die folgenden Unterlagen herangezogen:

- Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Lingen (KWL) (Bescheid 1/2015) Abbau [Teilprojekt 1] vom 21.12.2015 Az. 42-40311/5/170/02.1 mit Anhang „Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 14a AtVfV)“
- Bericht „Abbau der Anlage KWL -Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)“ der Kernkraftwerk Lingen GmbH und der ERM GmbH vom 31.07.2012 [Genehmigungsunterlage zum Bescheid 1/2015]

2.2 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten (Anl. 3 Nr. 1.1 UVPG)

Sachverhalt: Das beantragte Änderungsvorhaben TP 2 beinhaltet den Abbau der aktivierten Anlagenteile, insbesondere des Reaktordruckgefäßes und des biologischen Schildes, sowie den schrittweisen Rückzug aus den Gebäuden des Kontrollbereiches, an dessen Ende die Dekontamination und die Entlassung der Anlage aus der atomrechtlichen Überwachung. Darüber hinausgehende Abrissarbeiten sind nicht Teil des beantragten Änderungsvorhabens.

Die im Rahmen des Änderungsvorhabens TP 2 vorgesehenen Tätigkeiten sind Teil der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL. Die insgesamt geplanten Maßnahmen waren Gegenstand der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Bewertung: Die durch die Vorhabenträgerin vorgelegte Unterlage mit Angaben zu den im Rahmen des Änderungsvorhabens beantragten Tätigkeiten (z. B. Zerlegung, Dekontamination, Verpackung radioaktiver Abfälle) gibt keinen Anlass zu der Annahme, dass durch das Änderungsvorhaben zusätzliche oder andere Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG auftreten können. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind daher nicht zu erwarten.

2.3 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten (UVPG Anlage 3 Nr. 1.2)

Sachverhalt: Durch die Vorhabenträgerin wurden Angaben zu einem Zusammenwirken des beantragten Änderungsvorhabens mit folgenden nach AtG bzw. StrlSchV genehmigten Anlagen oder Tätigkeiten vorgelegt:

- Kernkraftwerk Emsland (KKE)
- Advanced Nuclear Fuels GmbH (ANF)
- Standortzwischenlager Lingen (SZL) [neue Bezeichnung Brennelemente-Zwischenlager Lingen (BZL)]

Das Zusammenwirken dieser Anlagen bzw. Tätigkeiten mit dem Abbau des KWL im Rahmen der Berücksichtigung der radiologischen Vorbelastung war Gegenstand der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL führte zu der Feststellung, dass durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser sowie Direktstrahlung keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Bewertung: Ein mögliches Zusammenwirken des Änderungsvorhabens TP 2 mit den Vorhaben KKE, ANF, SZL sowie den früheren Genehmigungen des KWL ist durch die Berücksichtigung der Ableitungen der jeweiligen Anlagen als Vorbelastung bei der Ermittlung der durch die Tätigkeiten des Änderungsvorhabens TP 2 maximal möglichen Dosis zu prüfen. Da sich weder an den Vorbelastungen noch an den genehmigten Ableitungen Änderungen ergeben haben, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären nicht zu erwarten.

Ein Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen als den oben aufgeführten bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist auf Grund der Entfernung oder Art der Vorhaben nicht zu besorgen; erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, können daher ausgeschlossen werden.

2.4 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Nr. 1.3 Anlage 3 UVPG)

2.4.1 Fläche

Sachverhalt: Nach den Angaben der Vorhabenträgerin ist für die Durchführung des Änderungsvorhabens keine Inanspruchnahme oder Versiegelung zusätzlicher Flächen gegenüber den bereits in der UVP für das Genehmigungsverfahren Abbau [Teilprojekt 1] angegebenen Flächen geplant.

In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP wurde dargestellt, dass für das gesamte Vorhaben Abbau der Anlage KWL eine Inanspruchnahme oder Versiegelung zusätzlicher Flächen nicht geplant ist. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen durch Flächeninanspruchnahme führte daher in der UVP zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

Bewertung: Da durch das Änderungsvorhaben TP 2 keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

2.4.2 Boden

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sind durch die Durchführung des Änderungsvorhabens TP 2 keine zusätzlichen oder anderen als die in der durchgeführten UVP dargestellten und bewerteten möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden möglich. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL auf das Schutzgut Boden führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TP 2 nicht zu erwarten.

2.4.3 Wasser - Wasserentnahme

Sachverhalt: Wasserentnahmen aus dem Grundwasser oder Oberflächengewässern sind für das Änderungsvorhaben TP 2 wie auch für das Gesamtvorhaben Abbau der Anlage

KWL nicht erforderlich. Die Versorgung mit Trinkwasser und, im Bedarfsfall, Brauchwasser erfolgt über den Wasserverband Lingener Land. Das Feuerlöschsystem der Anlage KWL wird aus dem Löschwassernetz des Erdgas-Kraftwerkes Emsland gespeist.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Wasserentnahmen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TP 2 nicht zu erwarten.

2.4.4 Wasser - Ableitung von radioaktivem Abwasser, konventionellem Abwasser und Kühlwasser

Sachverhalt: Im Rahmen des TP 2 wie auch des Gesamtvorhabens Abbau der Anlage KWL können radioaktiv kontaminierte Abwässer anfallen. Die im Abwasser enthaltenen radioaktiven Stoffe werden durch einen Verdampfer weitgehend als fester radioaktiver Abfall abgetrennt. Die nicht abtrennbaren radioaktiven Stoffe werden im Rahmen der genehmigten Ableitungsmengen in die Ems abgeleitet. Die außerhalb des Kontrollbereichs anfallenden konventionellen Abwässer werden über die Kläranlage der Stadtwerke Lingen entsorgt. Es werden keine konventionellen Abwässer in Oberflächengewässer abgeleitet. Die Ableitungen radioaktiver und konventioneller Abwässer wurden in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP dargestellt und bewertet. Die rechnerisch maximal mögliche Dosis durch Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser aus dem Abbau der Anlage KWL für die Einzelperson der Bevölkerung wurde im Nahbereich und im Fernbereich ermittelt. Der in § 99 Abs. 1 StrISchV festgelegte Grenzwert von 0,3 mSv pro Kalenderjahr wird, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagen und Tätigkeiten (vgl. Kap. 2.3), deutlich unterschritten. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL durch Ableitung radioaktiver und konventioneller Abwässer führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Weitere Ableitungen fallen im Rahmen des Änderungsvorhabens TP 2 nicht an.

Bewertung: Durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser oder die Ableitung konventioneller Abwässer im Rahmen des Änderungsvorhabens TP 2 sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

2.4.5 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sind durch die Durchführung des Änderungsvorhabens TP 2 keine anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP dargestellten und bewerteten möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt möglich. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TP 2 nicht zu erwarten.

2.5 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Nr. 1.4 Anlage 3 UVPG)

2.5.1 Radioaktive Abfälle und Reststoffe

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin wird erwartet, dass für das gesamte Vorhaben Abbau des KWL ca. 59.000 Mg an radioaktiven Reststoffen und Abfällen anfallen werden. Je nach Beschaffenheit und möglicher Aktivierung und Kontamination sind für diese Reststoffe und Abfälle verschiedene Behandlungsmethoden und Entsorgungswege vorgesehen. In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP wurden die Arten und Mengen sowie die Behandlungsmethoden und Entsorgungswege der Reststoffe und Abfälle dargestellt und die Bewertung, dass durch die insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL keine bedeutsamen Auswirkungen durch radioaktive Reststoffe zu erwarten sind, einbezogen. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin fallen durch das Änderungsvorhaben TP 2 keine zusätzlichen oder anderen als die in der durchgeführten UVP dargestellten und bewerteten radioaktiven Abfälle und Reststoffe an. Änderungen an Behandlungsmethoden und Entsorgungswegen sind nicht vorgesehen.

Bewertung: Die durch die Vorhabenträgerin gemachten Angaben zu den im Rahmen des Änderungsvorhabens anfallenden radioaktiven Abfällen und Reststoffen und dem Umgang mit selbigen geben keinen Anlass zu der Annahme, dass durch das Änderungsvorhaben

zusätzliche bzw. andere Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG auftreten können. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind daher nicht zu erwarten.

2.5.2 Konventionelle Abfälle

Sachverhalt: In der für das Gesamtvorhaben Abbau der Anlage KWL durchgeführten UVP wurden die anfallenden konventionellen Abfälle einschließlich der Gebäudemassen sowie die schadlose Verwertung bzw. Beseitigung gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Gewerbeabfallverordnung dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des Abbaus der Anlage KWL einschließlich der insgesamt geplanten Maßnahmen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen durch konventionelle Abfälle zu erwarten sind. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin haben sich die Menge und die Art der anfallenden konventionellen Abfälle verändert. Die vorgelegten Angaben aus der Abfallbilanz 2018 weisen zusätzlich zu gemischten Siedlungsabfällen sowie Papier und Pappe auch anfallende Mengen von Metallen, Holz sowie Gemische aus Beton und Ziegeln, Fliesen und Keramik aus.

Bewertung: Auch unter Berücksichtigung der geänderten Art und Menge anfallender konventioneller Abfälle ergibt die überschlägige Prüfung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind.

2.6 Umweltverschmutzung und Belästigungen (Nr. 1.5 Anlage 3 UVPG)

2.6.1 Emission von konventionellen Luftschadstoffen und Staub

Sachverhalt: Durch den Abbau des KWL kommt es zur Emission von Stickoxiden, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) aus dem Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen (einschließlich Transportvorgänge). Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) wird durch Aufwirbelungen durch Fahrzeuge (einschließlich Transportvorgänge), Trenn-, Zerlege und Abtragungsarbeiten erwartet. Bei den grundsätzlich innerhalb der Gebäudehülle durchgeführten Abbauarbeiten freiwerdende Stäube werden weitgehend durch Filteranlagen zurückgehalten. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sind durch die Durchführung des Änderungsvorhabens TP 2 keine zusätzlichen oder anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP dargestellten und bewerteten Auswirkungen durch die Emission konventioneller Luftschad-

stoffe möglich. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen durch die Emission konventioneller Luftschadstoffe zu erwarten sind.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von konventionellen Luftschadstoffen und Stäuben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TP 2 nicht zu erwarten.

2.6.2 Emission von Schall

Sachverhalt: Schallemissionen entstehen im Rahmen des Abbaus der Anlage KWL durch Abbautätigkeiten mit Maschinen und Transportfahrzeugen. Bei den grundsätzlich innerhalb der Gebäudehülle durchgeführten Abbauarbeiten entstehender Schall wird weitgehend durch die Gebäudestruktur abgeschirmt. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sind durch die Durchführung des Änderungsvorhabens TP 2 keine anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP dargestellten und bewerteten Auswirkungen durch Schallemissionen möglich. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen durch die Schallemissionen (Lärm) zu erwarten sind.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von Schall, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TP 2 nicht zu erwarten.

2.6.3 Emission von Erschütterungen

Sachverhalt: Über den Anlagenstandort hinaus wirksame Auswirkungen durch Erschütterungen sind gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin nicht zu erwarten. Durch die Durchführung des Änderungsvorhabens TP 2 sind keine anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP untersuchten Auswirkungen durch Erschütterungen möglich. Im Rahmen der UVP wurde auf eine Bewertung möglicher Auswirkungen durch Erschütterungen verzichtet, da auch auf Grund des Standorts der Anlage KWL in einem Industriegebiet erheblich nachteilige bzw. bedeutsame Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden konnten.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von Erschütterungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TP 2 nicht zu erwarten.

2.6.4 Emission von Licht

Sachverhalt: Nach den Angaben der Vorhabenträgerin ist der Standort der Anlage KWL durch die räumliche Nähe zum Erdgaskraftwerk Emsland hell ausgeleuchtet, zudem erfolgt eine Beleuchtung der Verkehrswege. Maßnahmen zur Minderung der Störwirkungen werden berücksichtigt. Durch die Durchführung des Änderungsvorhabens TP 2 sind keine zusätzlichen oder anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP untersuchten Auswirkungen durch Lichtemissionen möglich. Im Rahmen der UVP wurde auf eine Bewertung möglicher Auswirkungen durch Lichtemissionen verzichtet, da erhebliche nachteilige bzw. bedeutsame Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden konnten.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von Licht, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TP 2 nicht zu erwarten.

2.6.5 Emission von Wärme

Sachverhalt: Durch den Abbau des KWL kommt es nur zu vernachlässigbaren Wärmeabgaben z. B. durch thermische Zerlegeverfahren. Durch die Durchführung des Änderungsvorhabens TP 2 sind keine zusätzlichen oder anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP untersuchten Auswirkungen durch Wärmeemissionen möglich. Im Rahmen der UVP wurde auf eine Bewertung möglicher Auswirkungen durch Wärmeemissionen verzichtet, da erheblich nachteilige bzw. bedeutsame Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden konnten.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von Wärme, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TP 2 nicht zu erwarten.

2.7 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien (Nr. 1.6.1 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der Anlage KWL befinden sich keine Brennelemente mehr, flüssige und gasförmige Betriebsmittel aus dem Betrieb des Reaktors wurden entfernt. Ein Gefährdungspotential besteht noch durch das Inventar an radioaktiven Stoffen von ca. $1,6 \text{ E}+15 \text{ Bq}$ (kontaminierte bzw. aktivierte Anlagenteile). Im Rahmen der Abbaumaßnahmen mögliche Freisetzungen radioaktiver Stoffe wurden in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP untersucht. Für alle untersuchten Störfälle wurde nachgewiesen, dass der Störfallplanungswert von 50 mSv gem. § 50 i. V. m. § 117 Abs. 16 StrlSchV a. F. bzw. § 104 i. V. m. 194 StrlSchV n. F. deutlich unterschritten wird. Für die zu betrachtenden auslegungsüberschreitenden Ereignisse wurde festgestellt, dass hierdurch ebenfalls keine gesundheitlichen Risiken für den Menschen zu erwarten sind.

Die Bewertung im Rahmen der UVP führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen durch die Freisetzung radioaktiver Stoffe in Folge von Störfällen bzw. auslegungsüberschreitenden Ereignissen zu erwarten sind. Durch die Durchführung des Änderungsvorhabens TP 2 sind keine zusätzlichen oder anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP untersuchten Freisetzungen radioaktiver Stoffe durch Störfälle zu besorgen.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Freisetzung radioaktiver Stoffe in Folge von Störfällen oder auslegungsüberschreitenden Ereignissen sowie weitere verwendete Stoffe oder Technologien, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TP 2 nicht zu erwarten.

2.8 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Nr. 1.6.2. Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Weder das Gesamtvorhaben Abbau des KWL noch das beantragte Änderungsvorhaben unterliegen der Störfallverordnung. Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Absatz 5a BImSchG sind am Standort des KWL nicht vorhanden.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch eine Anfälligkeit für Störfälle i. S. d. § 2 Abs. 7 Störfall-Verordnung bzw. benachbarte Betriebsbereiche i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TP 2 nicht zu erwarten.

2.9 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (Nr. 1.7 Anlage 3 UVPG)

2.9.1 Risiken für die menschliche Gesundheit durch Direktstrahlung

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin wird die Direktstrahlung aus dem Abbau der Anlage KWL im Wesentlichen durch die Lagerung von radioaktiven Stoffen auf Transportbereitstellungs- und Abstellflächen verursacht. Die innerhalb der Anlage entstehende Strahlung wird weitgehend durch die Gebäudestrukturen abgeschirmt. Die Strahlenexposition der Einzelperson der Bevölkerung durch Direktstrahlung aus dem Abbau des KWL war Gegenstand der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL führte zu der Feststellung, dass durch Direktstrahlung keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Für das geplante Änderungsvorhaben TP 2 sind keine zusätzlichen oder anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP untersuchten Auswirkungen durch Direktstrahlung zu erwarten.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Direktstrahlung, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TP 2 nicht zu erwarten.

2.9.2 Risiken für die menschliche Gesundheit durch Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft

Sachverhalt: Die aus den genehmigten Ableitungswerten resultierende mögliche Strahlenexposition der Einzelperson der Bevölkerung durch Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft aus dem Abbau des KWL war Gegenstand der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL führte zu der Feststellung, dass durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Für das geplante Änderungsvorhaben TP 2 sind keine anderen Ableitungswerte beantragt. Damit sind zu-

sätzliche oder andere als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP untersuchten Auswirkungen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft nicht zu erwarten.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TP 2 nicht zu erwarten.

2.9.3 Risiken für die menschliche Gesundheit durch Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser

Sachverhalt: Die aus den genehmigten Ableitungswerten für radioaktive Stoffe mit Wasser resultierende mögliche Strahlenexposition der Einzelperson der Bevölkerung aus dem Abbau des KWL war Gegenstand der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser keine bedeutenden Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Für das geplante Änderungsvorhaben TP 2 sind keine anderen Ableitungswerte beantragt. Damit sind zusätzliche oder andere als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP untersuchten Auswirkungen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser nicht zu erwarten.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TP 2 nicht zu erwarten.

2.10 Standort des Vorhabens (Nr. 2 Anlage 3 UVPG)

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.10.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien, Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Die Umgebung des Standortes der Anlage KWL einschließlich der Nutzungen von Raum und Fläche wurde in der UVU zu der im Rahmen Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP beschrieben und in den Bewertungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Entsprechend den Angaben der Vorhabenträgerin haben sich die Nutzungen der Umgebung des Standortes durch Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung im Vergleich zu den in der UVP berücksichtigten Nutzungen nicht wesentlich geändert.

Bewertung: Aus der Nutzung des die Anlage KWL umgebenden Gebietes ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach durch das Änderungsvorhaben TP 2 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

2.10.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien - Nr. 2.2 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Die Umgebung des Standortes der Anlage KWL einschließlich der Eigenschaften der natürlichen Ressourcen wurde in der UVU zu der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP beschrieben und in den Bewertungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin haben sich Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds nicht wesentlich verändert.

Bewertung: Anhand der oben genannten Qualitätskriterien ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach durch das Änderungsvorhaben TP 2 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

2.10.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien - Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG)

Entsprechend der nachfolgend dargestellten Sachverhalte und Bewertungen ergeben sich im Rahmen der überschlägigen Prüfung keine Anhaltspunkte, wonach unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Schutzgüter durch das Änderungsvorhaben TP 2 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

2.10.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.1 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Die in der Umgebung des Standortes der Anlage KWL gelegenen Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) wurden in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP beschrieben und in den Bewertungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin haben sich hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete in der Umgebung der Anlage KWL keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TP 2 nicht zu erwarten.

2.10.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.10.3.1 erfasst (Nr. 2.3.2 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Die in der Umgebung des Standortes der Anlage KWL gelegenen Naturschutzgebiete wurden in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt

1] durchgeführten UVP beschrieben und in den Bewertungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin haben sich hinsichtlich der Naturschutzgebiete in der Umgebung der Anlage KWL keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Naturschutzgebiete, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TP 2 nicht zu erwarten.

2.10.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.3 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der Umgebung des Standortes der Anlage KWL befinden im Umkreis von 10 km keine Nationalparke und nationalen Naturmonumente.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Nationalparke oder Nationale Naturmonumente, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TP 2 nicht zu erwarten.

2.10.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin befinden sich in der Umgebung des Standortes der Anlage KWL im Umkreis von 10 km keine Biosphärenreservate. Im selben Gebiet befinden sich vier Landschaftsschutzgebiete in Entfernungen von ca. 0,5 km bis ca. 2 km vom Standort. In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP wurden mögliche Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die betrachteten Landschaftsschutzgebiete oder Biosphärenreservate, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben TP 2 zu erwarten sind.

2.10.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin befinden sich in der Umgebung des Standortes der Anlage KWL im Umkreis von 10 km neun Naturdenkmäler in Entfernungen von ca. 2,5 km bis ca. 9 km vom Standort. In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP wurden mögliche Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die betrachteten Naturdenkmäler, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben TP 2 zu erwarten sind.

2.10.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.6 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin befindet sich in der Umgebung des Standortes der Anlage KWL ein geschützter Landschaftsbestandteil in einer Entfernung von ca. 5,5 km vom Standort. In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP wurden mögliche Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben TP 2 zu erwarten sind.

2.10.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG - Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin erfüllt der Emsbereich unterhalb der Wehranlage Hanekenfähr die Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 24 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 30 BNatSchG. In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP wurden mögliche Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotop, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben TP 2 zu erwarten sind.

2.10.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Entsprechend den zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben der Vorhabenträgerin befinden sich in der Umgebung des Standortes der Anlage KWL im Umkreis von 10 km vier Wasserschutzgebiete in Entfernungen von ca. 3,5 km bis ca. 6,5 km vom Standort. Diese Wasserschutzgebiete wurden in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP beschrieben und in den Bewertungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Weiterhin befinden sich unmittelbar westlich angrenzend an das Anlagengelände ein Risikogebiet bzw. drei Überschwemmungsgebiete entlang der Ems. Mögliche Umweltauswirkungen des Abbaus der Anlage KWL auf diese Gebiete sind durch die im Rahmen der UVP durchgeführten Untersuchungen der möglichen Auswirkungen des Abbaus der Anlage KWL auf die Schutzgüter Wasser, Boden sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt inhaltlich dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf

die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Es befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete in der Umgebung der Anlage KWL.

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben TP 2 zu erwarten sind.

2.10.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der Umgebung des Standortes der Anlage KWL befinden sich im Umkreis von 10 km keine Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Änderungsvorhaben TP 2 nicht zu erwarten.

2.10.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (Nr. 2.3.10 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Die in der Umgebung des Standortes der Anlage KWL gelegenen Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte wurden in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP beschrieben und in den Bewertungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL einschließlich der insgesamt geplanten Maßnahmen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter, insbesondere nicht auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind.

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder zentrale Orte, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben TP 2 zu erwarten sind.

2.10.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der unmittelbaren Umgebung des Standortes der Anlage KWL sowie auf dem Gelände der Anlage befinden sich keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind durch das Änderungsvorhaben TP 2 nicht zu erwarten.

2.11 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Nr. 3 Anlage 3 UVPG)

2.11.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind (Nr. 3.1 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP wurden die Art und das Ausmaß der möglichen durch das Vorhaben Abbau der Anlage KWL bedingten Umweltauswirkungen sowie ein für die jeweiligen Wirkfaktoren oder zu betrachtenden Schutzgüter spezifisches Untersuchungsgebiet von bis zu 10 km um die Anlage betrachtet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der möglichen Auswirkungen sowie des Untersuchungsgebietes einschließlich der dort lebenden Bevölkerung führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Entsprechend den Angaben der Vorhabenträgerin ändern sich durch das Änderungsvorhaben TP 2 Art und Ausmaß der möglichen Auswirkungen, das möglicherweise betroffene geographische Gebiet oder die Zahl der möglicherweise betroffenen Personen nicht.

Bewertung: Die überschlägige Prüfung der durch die Vorhabenträgerin gemachten Angaben zu Art und Ausmaß der möglichen Auswirkungen sowie dem möglicherweise betroffenen Gebiet oder den möglicherweise betroffenen Personen im Rahmen des Änderungsvorhabens TP 2 gibt keinen Anlass zu der Annahme, dass durch das Änderungsvorhaben zusätzliche oder andere mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG auftreten können. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind daher nicht zu erwarten.

2.11.2 Etwaiger grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen (Nr. 3.2 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Abbau des KWL [Teilprojekt 1] wurde durch die atomrechtliche Genehmigungsbehörde festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Niederlande als nächstgelegenes Nachbarland nicht zu erwarten sind. Mit dem Schreiben vom 13.09.2012 – 42–40311/5/170/20.3 – übergab die atomrechtliche Genehmigungsbehörde den Niederlanden nach § 7a AtVfV in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 1 AtG die auszulegenden Unterlagen und die Unterlagen zum Euratom-Verfahren mit der Bitte, falls Auswirkungen für den Abbau des Kernkraftwerks Lingen als erheblich für die Niederlande erachtet werden sollten, dies spätestens bis zum 01.11.2012 mitzuteilen. Die Niederlande äußerten sich nicht. Aus der im Bescheid 1/2015 zitierten Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Verfahren nach § 37 Euratom-Vertrag ergeben sich ebenfalls keine Bedenken gegen den Abbau der Anlage KWL. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin ergeben sich für das Änderungsvorhaben TP 2 keine zusätzlichen oder anderen möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen.

Bewertung: Unter Berücksichtigung der im Rahmen der im Bescheid 1/2015 getroffenen Feststellung sowie der Angaben der Vorhabenträgerin zum Änderungsvorhaben TP 2 sind erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch das Änderungsvorhaben TP 2 nicht zu erwarten.

2.11.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen (Nr. 3.3 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Entsprechend den Angaben der Vorhabenträgerin weisen die Auswirkungen keine besondere Schwere oder Komplexität auf. In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP wurden mögliche Umweltauswirkungen

der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Für das geplante Änderungsvorhaben TP 2 sind keine zusätzlichen oder anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP untersuchten Auswirkungen zu erwarten.

Bewertung: Durch das Änderungsvorhaben TP 2 sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, insbesondere auf Grund der untersuchten Schwere und Komplexität der möglichen Auswirkungen, nicht zu erwarten.

2.11.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen (Nr. 3.4 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP wurde, insbesondere im Hinblick auf Störfälle oder auslegungsüberschreitende Ereignisse, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens möglicher Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Für das geplante Änderungsvorhaben TP 2 sind bezogen auf die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Auswirkungen keine Änderungen zu erwarten.

Bewertung: Durch das Änderungsvorhaben TP 2 sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund der Wahrscheinlichkeit des Auftretens möglicher Auswirkungen nicht zu erwarten.

2.11.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (Nr. 3.5 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Abbau des KWL [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP wurden die insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL dargestellt und bewertet. Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der möglichen Auswirkungen des Vorhabens wurden in dieser Darstellung und Bewertung berücksichtigt. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin ergibt sich durch das geplante Änderungsvorhaben TP 2 diesbezüglich kein neuer Sachverhalt.

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass bedingt durch den Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der

Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben TP 2 zu erwarten sind.

2.11.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben (Nr. 3.6 Anlage 3 UVPG)

Das mögliche Zusammenwirken des Änderungsvorhabens TP 2 mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben wurde in Kap. 2.3 dieser Unterlage geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Zusammenwirken der möglichen Auswirkungen des TP 2 mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sind nicht zu erwarten.

2.11.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Nr. 3.7 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Abbau [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP wurden die für den Abbau der Anlage KWL vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung bedeutsamer Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen zeigten die Bewertungen der einzelnen Umweltauswirkungen des Vorhabens, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Für das geplante Änderungsvorhaben TP 2 sind keine geänderten oder zusätzlichen Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen vorgesehen.

Bewertung: Geänderte oder zusätzliche Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen sind für das Änderungsvorhaben TP 2 nicht erforderlich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.12 Zusammenfassende Bewertung

In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Abbau des KWL [Teilprojekt 1] durchgeführten UVP wurden die insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL dargestellt und bewertet. Die UVP führte zu dem Ergebnis, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Das beantragte Änderungsvorhaben TP 2 enthält keine relevanten Änderungen gegenüber der im Rahmen der Erteilung der Genehmigung für das Teilprojekt 1 durchgeführten UVP. Vielmehr halten sich die hier beantragten einzelnen Maßnahmen zum Abbau der Anlage KWL im Rahmen der in der UVP zur Genehmigung für das Teilprojekt 1 dargestellten insgesamt geplanten Maßnahmen. Es wurden keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen identifiziert, die nicht die nicht bereits im Rahmen der UVP für die insgesamt geplanten Maßnahmen beurteilt wurden.

Die überschlägige Prüfung der möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens TP 2 anhand der vorgelegten Unterlage führte zu dem Ergebnis, dass das Änderungsvorhaben TP 2 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Auftrage